

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- 1 Bekanntmachung 2

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Jugendmusikschule Bergheim

- 2 Bekanntmachung 3-5

Haushaltssatzung der Jugendmusikschule Bergheim

Rhein-Erft-Kreis

- 3 Bekanntmachung 6-7

der diesjährigen Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines
bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung

Stadt Pulheim
Rhein-Erft-Kreis

Pulheim, den 02. Januar 2008

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die Widmung des

Kirchtalsweges

im Bereich von Eckumer Weg bis zur Brücke in Pulheim-Stommeln, Flur 41, Flurstück 51 (teilweise) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Der genannte Teilbereich wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße) ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Michael Senk)
Erster Beigeordneter

Jugendmusikschule Bergheim

Zweckverband Jugendmusikschule Bergheim

B e k a n n t m a c h u n g

Haushaltssatzung
der Jugendmusikschule Bergheim
Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim,
Kerpen, Pulheim und der Gemeinde Elsdorf
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 380 ff), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 380 ff) und des § 7 der Zweckverbandssatzung vom 07.10.1993 in der zuletzt geänderten Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Jugendmusikschule Bergheim mit Beschluss vom 03. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	722.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	722.300 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	722.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	713.200 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

0,39255 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
166,01149 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 GemHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 5 sind vom Landrat des Erftkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 17.12.2007 erteilt worden.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 380 ff) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50126 Bergheim, den 20. Dezember 2007

gez. Maria Pfordt
Zweckverbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 28. April - 07. Mai 2008 stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung
 28. April 2008, 15.00 Uhr
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

2. Schießprüfung
 30. April 2008
 Schießstand "Gürather Höhe"
 50181 Bedburg

3. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
 05. Mai - 07. Mai 2008
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, unter Beifügung eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, spätestens bis zum 28. Februar 2008 einzureichen.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung 180,00 € und bei der eingeschränkten Jägerprüfung 90,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung am 30. April 2008 und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 05. – 07. Mai 2008 oder einen der beiden Teile nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung
 16. September 2008
 Schießstand "Gürather Höhe"
 50181 Bedburg

2. Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung
 15. September - 17. September 2008
 Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)
 50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum 15. Juli 2008 an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 50,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12.04.1995, geändert durch Verordnung vom 08.03.2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, durchgeführt.

Bergheim, den 07.01.2008

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

Röder